

Allgemeine Einkaufsbedingungen der cadooz rewards GmbH

Stand: 13.06.2025

Inhalts

1.	Anwendungsbereich und Geltungsreihenfolge.....	3
1.1.	Anwendungsbereich	3
1.2.	Geltungsreihenfolge und Definitionen	3
2.	Bestellung	3
3.	Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	4
3.1.	Preise	4
3.2.	Rechnungsstellung.....	4
3.3.	Zahlungsbedingungen	4
3.4.	Preisgültigkeit.....	4
4.	Verzug und Vertragsstrafe	4
5.	Mehr-, Minder- und Teillieferungen	5
6.	Warenannahme und Eigentumsübergang.....	5
6.1.	Warenannahme.....	5
6.1.1.	Warenannahme unter Vorbehalt	5
6.1.2.	Annahmeverweigerung.....	5
6.2.	Eigentumsübergang	5
6.3.	Erklärung zollrechtlicher Ursprung	5
7.	Produktbilder und Produkttexte.....	6
8.	Retouren	6
9.	Haftung.....	6
10.	Mängelansprüche, Haftung des Lieferanten	6
10.1.	Mängelrüge	6
10.2.	Gefahrübergang.....	7
10.3.	Mängelansprüche	7
11.	Schutzrechtsverletzung	7
12.	Verhaltenskodex.....	7
12.1.	Personaleinsatz und Mindestlohn	7
12.2.	Umweltschutz	8
12.3.	Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, erweiterte Herstellerverantwortung	8
12.4.	Einhaltung des Verhaltenskodex	9

13.	Geheimhaltung.....	9
14.	Datenschutz.....	10
15.	Schlussbestimmungen	10

1. Anwendungsbereich und Geltungsreihenfolge

1.1. Anwendungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für Rechtsgeschäfte des Auftraggebers cadooz rewards GmbH („**cadooz**“) und seinem Auftragnehmer („**Lieferant**“), bei denen cadooz vom Lieferanten Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen bezieht. cadooz ist berechtigt, sich zur Durchführung dieses Vertrages Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Dies sind beispielsweise die PVS Concepts GmbH, Kaigartenallee 1, 68753 Waghäusel, die ISL Innovative System Logistik GmbH, Armand-Peugeot-Str. 1, 66119 Saarbrücken-Güdingen oder die Internal Sp. z o.o. ul. Księża Ziemowita 59, PL-03-885 Warszawa, (alle zusammen „**Lager**“), welche die Warenlager für cadooz betreiben. Das jeweilige Lager ist der Bestellung zu entnehmen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung und gelten nur, wenn diese von cadooz schriftlich bestätigt sind. Dies gilt selbst dann, wenn im Tagesgeschäft z.B. auf Angeboten des Lieferanten auf deren Geltung hingewiesen wird und cadooz der Einbeziehung nicht widerspricht. Insbesondere gelten die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens nicht. Diese AEB einschließlich etwaiger Rahmenvereinbarungen oder Anlagen enthalten sämtliche Regelungen hinsichtlich des Gegenstandes der Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.2. Geltungsreihenfolge und Definitionen

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Geltungsreihenfolge (von vorrangig zu nachrangig):

- Bestellungen
- Rahmenvereinbarung, insofern abgeschlossen
- AEB
- Anlieferrichtlinien

2. Bestellung

- (1) Bestellungen, Abrufe bereits bestellter Ware („Optionsmengenabruf“) und deren Änderungen erfolgen per E-Mail.
- (2) Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten hat entweder durch die Übermittlung einer Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Bestellung durch cadooz (E-Mail genügt) oder durch den Versand der bestellten Ware zu erfolgen.
- (3) Im Falle von Optionsmengenabrufen hat der Lieferant sich damit einverstanden erklärt, eine bestimmte, zwischen den Parteien vereinbarte, Menge der jeweiligen Ware für cadooz auf Lager zu halten. Eine Abnahmeverpflichtung dieser Mengen besteht nicht. Auf die Preise haben sich die Parteien bereits verbindlich geeinigt, so dass zwischen den Parteien lediglich das Lieferdatum vereinbart werden muss. Mit Bestellung im Rahmen eines Optionsmengenabrufs schlägt cadooz ein Lieferdatum vor, welches von dem Lieferanten angenommen werden muss. Die Annahme kann auch in diesem Fall durch Versand einer Auftragsbestätigung per E-Mail oder konkludent durch Versendungen der bestellten Waren erfolgen. Eine Zahlungspflicht besteht bei Optionsmengenabrufen lediglich bezüglich der von cadooz bestellten und nicht bezüglich der insgesamt von dem Lieferanten für cadooz zurückgehaltenen Ware.
- (4) Sämtlicher Schriftverkehr ist unter Angabe der Bestellnummer an die Einkaufsabteilung von cadooz unter purchase@cadooz-rewards.de zu richten.
- (5) Der Lieferant ist für die Beschaffung und Zurverfügungstellung der Waren verantwortlich.

3. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

3.1. Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. In der Rechnung wird die Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Steuersatz gesondert ausgewiesen. Alle Preise verstehen sich DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Lieferort.

3.2. Rechnungsstellung

Rechnungen an cadooz müssen die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Alle Angaben nach § 14 UStG
- Bestellnummer von cadooz
- Auflistung aller Rechnungsposten mit Anzahl und Position laut Bestellung oder Vertrag
- Vollständige Angabe über noch offene ausstehende Bestellpositionen aus der zugehörigen Bestellung
- Vereinbartes Zahlungsziel

Die Rechnungen müssen rechnerisch und sachlich prüfbar sein.

Rechnungen sind zu richten an:

cadooz rewards GmbH
Osterbekstraße 90 b
22083 Hamburg
E-Mail: invoice@cadooz-rewards.de

3.3. Zahlungsbedingungen

- (1) Die von cadooz an den Lieferanten zu zahlende Rechnung wird dreißig Tage nach Erhalt der Ware fällig, zahlbar netto (ohne Skontoabzug).
- (2) Leistet cadooz die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware, ist cadooz zu einem Skontoabzug in Höhe von 3 % berechtigt. Beginn dieser Frist ist das vom Wareneingang des Lagers gestempelte Empfangsdatum auf dem Lieferschein.
- (3) Erfüllungsort für die Zahlung ist Sitz von cadooz.
- (4) cadooz ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten durch eine Belastungsanzeige aufzurechnen.

3.4. Preisgültigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, den vereinbarten Einkaufspreis mindestens sechs Monate nach der Erstausslieferung der Ware aufrecht zu erhalten. Preisänderungen nach dieser Frist müssen mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen in Textform angekündigt werden.

4. Verzug und Vertragsstrafe

- (1) Bei Ablauf des vereinbarten Liefertermins gemäß der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Anlieferrichtlinien von cadooz (zu finden unter <https://www.cadooz.com/cadooz-rewards-aeb-ar>) befindet sich der Lieferant automatisch im Lieferverzug und cadooz steht gegenüber dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (2) Im Falle eines Lieferverzugs ist cadooz berechtigt, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,5 % des Netto-Bestellwertes je vollendeter Woche ab Lieferverzug,

maximal jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, cadooz eine absehbare Verzögerung unverzüglich schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Die Annahme und/oder Bezahlung nicht termingerecht gelieferter Ware stellt keinen Verzicht auf Ansprüche aufgrund des Verzugs dar.

5. Mehr-, Minder- und Teillieferungen

- (1) Mehr- Minder- und/oder Teillieferungen sind nicht gestattet. Sollte aus Sicht des Lieferanten, z.B. aus logistischen Gründen, eine Änderung der bestellten Menge oder eine Teillieferung nötig sein, ist vor Versand der Auftragsbestätigung eine Zustimmung von cadooz einzuholen (E-Mail ist ausreichend).
- (2) Für den Fall, dass eine Teillieferungen gestattet wurde, ist auf dem Lieferschein eindeutig zu vermerken, dass es sich um eine Teillieferung handelt. Zudem ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein und der Rechnung zu vermerken.

6. Warenannahme und Eigentumsübergang

6.1. Warenannahme

6.1.1. Warenannahme unter Vorbehalt

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der nachträglichen Wareneingangskontrolle. Das Lager bestätigt im Namen von cadooz vorerst die Anzahl der angelieferten Packstücke (Paletten, Kartons, etc.) sowie die äußerliche Unversehrtheit.

6.1.2. Annahmeverweigerung

Bei offensichtlichen Beschädigungen von angelieferten Waren behält sich cadooz vor, die Annahme zu verweigern. Das Lager wurde von cadooz ermächtigt im Namen von cadooz die Annahme zu verweigern. Die Kosten für den Rücktransport sind von dem Lieferanten zu tragen.

6.2. Eigentumsübergang

Mit Übergabe der gelieferten Ware im Lager geht das Eigentum von dem Lieferanten auf cadooz über. Einem verlängertem und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalt wird ausdrücklich widersprochen.

6.3. Erklärung zollrechtlicher Ursprung

- (1) Für den Fall, dass der Lieferant vor Versand der Ware darauf hingewiesen wurde, dass die Ware nach Erhalt zum Export bestimmt ist, hat der Lieferant unter Verwendung eines ordnungsgemäßen Formblatts eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware abzugeben. Diese Erklärung ist cadooz spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass gelieferte Waren mit allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, bei Lieferungen in ein anderes als das Herkunftsland auch mit solchen Bestimmungen des Ziellandes.
- (2) Auf Anfrage übermittelt der Lieferant an cadooz kostenfrei Kopien folgender Dokumente:
 - Ursprungszeugnisse
 - Frachtbriefe (z.B. Versanddokumente)
 - Zollnachweise
 - sonstige, zur Einhaltung der deutschen Einfuhrbedingungen notwendige Nachweise
 - Nachweis über die gesetzliche Abführung von evtl. Lizenzgebühren.

7. Produktbilder und Produkttexte

Der Lieferant ist verpflichtet, aussagekräftiges und für die professionelle Weiterveräußerung geeignetes Bildmaterial und eine ausführliche Produktbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Mit der zur Verfügungstellung erteilt der Lieferant cadooz die Erlaubnis zur Verwendung dieser Inhalte für die Weiterveräußerung. Der Lieferant erteilt cadooz zudem die Erlaubnis, diese Inhalte mit Geschäftskunden von cadooz zum Zwecke der Weiterveräußerung zu teilen.

8. Retouren

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet Kundenretouren im Warenlager abzuholen. Der Turnus erfolgt nach wirtschaftlichem Ermessen seitens cadooz. cadooz schickt dem Lieferanten eine Aufforderung zur Abholung in Textform sobald die Ware zur Abholung bereit steht, inklusive aller für eine Abholung benötigter Informationen. Der Lieferant avisiert daraufhin unverzüglich die Abholung aus dem Lager. Der Lieferant ist verpflichtet die Ware kostenfrei für cadooz im Lager abzuholen und den vollen, zuletzt vereinbarten Einkaufspreis zu erstatten.
- (2) Holt der Lieferant die Ware nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Abholinformationen ab („**Abholfrist**“), so ist cadooz berechtigt, die Ware EXW Incoterms 2020 an den Lieferanten zurückzugeben. In diesem Fall werden dem Lieferanten die anfallenden Lagerkosten für den Zeitraum ab Ablauf der Ablauffrist und die Bearbeitungskosten für die Organisation des Versands in Rechnung gestellt.

9. Haftung

- (1) cadooz, ihre Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer haften nur für die von ihnen zu vertretenden direkten Schäden, nicht jedoch für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn des Lieferanten oder für den Verlust von Daten.
- (2) cadooz haftet gegenüber dem Lieferanten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet cadooz ausschließlich für:
 - Personenschäden,
 - Schäden, für die cadooz aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat, sowie
 - Schaden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglichen und auf die der Lieferant regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“).
- (3) Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von cadooz auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (4) cadooz haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen des Betriebes durch höhere Gewalt oder durch sonstige von cadooz nicht zu vertretende Ereignisse eintreten.

10. Mängelansprüche, Haftung des Lieferanten

10.1. Mängelrüge

cadooz wird die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel überprüfen. Die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge stellt ebenfalls einen Mangel dar. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels abgegeben wird.

10.2. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr für Beschädigung und Untergang der Ware bis zur Annahme der Ware durch das Lager.

10.3. Mängelansprüche

Für die Mängelansprüche von cadooz gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den folgenden Maßgaben:

- cadooz kann dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann cadooz die Lieferung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Lieferanten auf dessen Kosten verwerten, z.B. durch Verkauf;
- die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übergabe, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Ware wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- Die Verjährung der Mängelansprüche ist zudem während der Überprüfung auf einen Mangel durch den Lieferanten gehemmt. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Lieferant cadooz das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitteilt (E-Mail ausreichend) oder der Lieferant die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert (E-Mail ausreichend). Die Wiederaufnahme der Prüfung oder die Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

11. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant sichert zu, dass ihm die erforderlichen Rechte an allen Unterlagen und insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, an Konzepten, Geschmacksmustern, Abbildungen, Texten und Logos zustehen oder er von den jeweiligen Inhabern dieser Rechte zur Nutzung dieser berechtigt ist, die er cadooz übergibt. Sollte dies gleichwohl nicht der Fall sein, stellt der Lieferant cadooz bei Inanspruchnahme in voller Höhe frei.

12. Verhaltenskodex

cadooz nimmt die Verantwortung, welche cadooz als Unternehmen für die Einhaltung von gesetzlichen und ethischen Standards im eigenen Geschäftsbetrieb und in der Lieferkette trägt, sehr ernst. Aus diesem Grund erwartet cadooz auch von den Dienstleistern, Lieferanten und deren Zulieferern die Einhaltung:

- der Verpflichtungen aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), wenn und soweit dieses auf den Lieferanten Anwendung findet;
- ethischer Standards und anwendbaren Rechts;
- grundlegender gesetzlicher und ethischer Standards über Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltaspekte.

Der Lieferant ist zudem verpflichtet sicherzustellen, dass er seine eigenen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer zur Einhaltung der Regelungen dieser Ziffer 12 verpflichtet.

12.1. Personaleinsatz und Mindestlohn

- (1) cadooz erwartet von dem Lieferanten, dass er Menschenrechte anerkennt und wertschätzt. Darunter fällt insbesondere die Bekennung zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den zehn Prinzipien des „UN Global Compact“ oder den Arbeit- und Sozialstandards der ILO („ILO-Standards“). Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Herkunft, Religion, Alter oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale ist nicht zu tolerieren.

- (2) Der Lieferant hat die Würde und die persönlichen Rechte der Mitarbeiter sowie aller an der Lieferkette Beteiligten zu respektieren. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, illegale Arbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeiten sind nicht zu dulden. Der Lieferant muss gewährleisten, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn und die Arbeitszeiten, inklusive Überstunden, mindestens dem gesetzlichen, tariflichen oder dem branchenüblichen Mindestlohn bzw. den ILO-Standards entspricht. Der Lieferant respektiert die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen und schafft ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für seine Angestellten.

12.2. Umweltschutz

Der Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage ist in besonderem Maß zu berücksichtigen. Die jeweils geltenden Umweltnormen sind einzuhalten. Der Lieferant ist gehalten, kontinuierlich an der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen zu arbeiten. Geltende Verfahren und Standards für die Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung als auch für Emissionen und für die Abwasserbehandlung sind einzuhalten.

12.3. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, erweiterte Herstellerverantwortung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten, rechtlichen Vorschriften, Anforderungen und Verpflichtungen zu erfüllen, soweit diese anwendbar sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die GPSR-Pflichten, ZPÜ Melde- und Auskunftspflichten sowie die entsprechenden Vergütungen, Registrierung, Meldung und Zahlung der entsprechenden Gebühren an die Stiftung EAR gemäß BattG und ElektroG, Kennzeichnungs- und Hinweispflichten sowie Rücknahme und Entsorgung gemäß den Vorgaben der geltenden Gesetze, insbesondere des KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz), GefStoffV / GGV (der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung), des ElektroG, des BattG und der VerpackV und des VerpackG und/oder der jeweiligen anwendbaren Ländergesetze des Lieferanten.
- (2) Der Lieferant garantiert, dass er die Regelungen der Verordnung (EU) 2023/1115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31.05.2023 („**EUDR**“) einhält, soweit anwendbar, und etwaigen Verpflichtungen aus der EUDR nachkommt. Der Lieferant stellt cadooz die folgenden Informationen gesondert zur Verfügung:
 - Name des Marktteilnehmers,
 - Eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke,
 - Postanschrift,
 - E-Mail-Adresse,
 - Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer),
 - Handelsbezeichnung und Menge,
 - Code des Harmonisierten Systems (HS-Code),
 - Erzeugerland und Geolokalisierung,
 - Referenznummer(n) der bestehenden Sorgfaltserklärung(en) (EU-Informationssystem),
 - Prüfnummer(n) zur/zu den jeweiligen Sorgfaltserklärung(en)
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich die Einhaltung dieser Anforderungen und Pflichten cadooz auf Anfrage regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, in einem von cadooz geforderten Umfang nachzuweisen und zu bestätigen.
- (4) Bei Anlieferung in begasteten Containern und der damit verbundenen Kennzeichnungspflicht sind die Vorschriften des IMDG (International Maritime Code for Dangerous Goods), insb. Abschnitt 5.5.2, die GGVSee (Gefahrgutverordnung See) sowie die TRGS (Technischen Regeln für Gefahrstoffe) einzuhalten.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet jegliche Beiblätter, Informationsblätter oder ähnliche Dokumente, welche im Zusammenhang mit den Waren stehen, cadooz zur Verfügung zu stellen, insbesondere, aber nicht

ausschließlich ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 („REACH“).

12.4. Einhaltung des Verhaltenskodex

- (1) Hält der Lieferant die in dieser Ziffer 12 enthaltenen Bestimmungen nicht ein, hat er cadooz hierüber unverzüglich zu informieren und notwendige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- (2) cadooz behält sich vor, die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Ziffer 12 zu prüfen. Hierzu verpflichtet sich der Lieferant in dem Geschäftsbereich ein Audit durchführen zu lassen. Der Lieferant garantiert, dass cadooz selbst oder ein von ihr autorisierter, unabhängiger Dritte im Bedarfsfall bei ihm oder den von ihm eingesetzten sonstigen Beauftragten die Überprüfung vornehmen darf.
- (3) Jeder Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 12 berechtigt cadooz zur Beendigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund.

13. Geheimhaltung

- (1) Für den Fall, dass sich die Parteien nicht in einer gesonderten Erklärung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz verpflichtet haben, gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, alle in dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen über die andere Partei unbefristet geheim zu halten. Das gilt, neben den betrieblichen Organisationsabläufen, besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Zweck der Vereinbarung nicht erfordert, sind Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte nicht erlaubt.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung der von der Offenlegung betroffenen Partei („**Offenbarender**“). Es ist der anderen Partei untersagt, die erhaltenen Geschäftsgeheimnisse mittelbar oder unmittelbar gewerblich zu nutzen oder damit im Zusammenhang stehende Schutzrechte zu beantragen.
- (4) Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind solche Informationen, welche:
zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach – ohne Verschulden der anderen Partei – bekannt werden,
 - seitens der anderen Partei bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung rechtmäßig bekannt waren,
 - nach dem Zeitpunkt der Übermittlung von Seiten Dritter ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder
 - aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen. Im letzten Fall ist der Offenbarende jedoch hierüber vorab schriftlich zu informieren. Ferner kann jede Partei schriftlich ihre Zustimmung zur Weitergabe von Informationen erteilen.
- (5) Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen sind so aufzubewahren, dass Dritte keine Einsicht erhalten können.
- (6) Die Parteien haben die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- (7) Die Parteien geben diese Verpflichtung in vollem Umfang an ihre Mitarbeiter und Dritte weiter, soweit diese mit dieser Vereinbarung in Berührung kommen.

14. Datenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 13 für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von cadooz zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.
- (2) Der Lieferant ist auch für die Einhaltung der formellen Datenschutzvorschriften (z. B. Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Führen von Verarbeitungsverzeichnissen) verantwortlich.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von cadooz zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßig und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig.
- (4) Ferner wird der Lieferant die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von cadooz zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default).
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen von Bestellungen und Aufträge bei cadooz vertraut gemacht sowie, soweit sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.
- (7) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DS-GVO.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AEB und der darunter geschlossenen Bestellungen ist München.